



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 15

Freitag, den 1. November 2019

Nr. 10

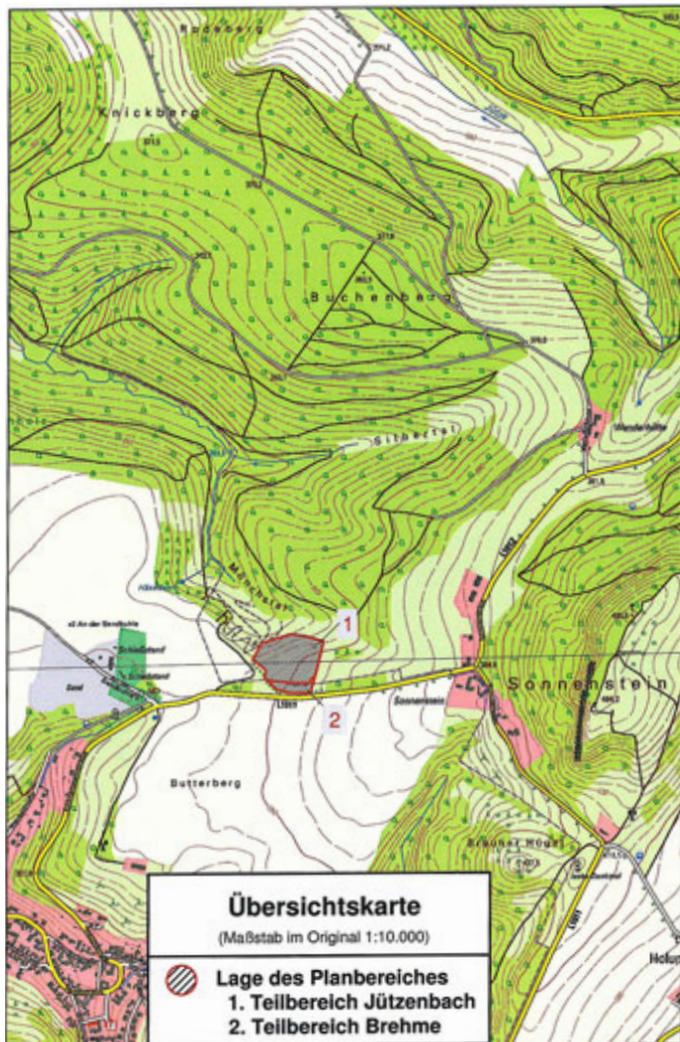
Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Brehme

Bekanntmachung der Gemeinde Brehme

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Photovoltaikanlage „Mönchtal“ - Teilbereich Brehme, Gemeinde Brehme gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme hat in seiner Sitzung am 16.10.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Photovoltaikanlage „Mönchtal“ - Teilbereich Brehme, Gemeinde Brehme beschlossen.



Übersichtskarte

(Maßstab im Original 1:10.000)



Lage des Planbereiches
1. Teilbereich Jützenbach
2. Teilbereich Brehme

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, Photovoltaikanlage „Mönchtal“ - Teilbereich Brehme kann entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB, in der Zeit vom

11.11.2019 bis 12.12.2019

während der Sprechzeiten:

Montag - Mittwoch: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17 eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Weiterhin können die auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum unter

www.lindenberg-eichsfeld.de unter der Rubrik „Aktuelles“

abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tasch

Bürgermeister

Ecklingerode

1. Änderung Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in der Sitzung am 25.09.2019 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Der

§ 10 Entschädigungen

wird um den Absatz 6 erweitert:

(6) Die ehrenamtlich Tätigen, die bei der Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses mit der Übergabe und Abnahme tätig sind, erhalten eine monatliche Pauschale.

Die pauschale Entschädigung beträgt

25,00 Euro.

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ecklingerode, den 09.10.2019

gez. Sieber

Bürgermeister

Ferna

Gemeinde Ferna

- I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2019
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 - 1. Mit Beschluss vom 23.09.2019, Nr. 22/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
 - 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.10.2019 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

02.11.2019 bis zum 22.11.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde 37339 Ferna für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Ferna folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	15.100 €	0 €	587.500 €	602.600 €
die Ausgaben	35.000 €	19.900 €	587.500 €	602.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	26.500 €	12.900 €	300.500 €	314.100 €
die Ausgaben	13.600 €	0 €	300.500 €	314.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **100.400 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ferna, den 09.10.2019
Oberkersch
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Ferna

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Ergänzung Einfamilienhäuser Kirchstraße“ Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna hat am 23.09.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Ergänzung Einfamilienhäuser Kirchstraße“ beschlossen.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst das Flurstück 180/2 in der Flur 2, Gemarkung Ferna. Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Ferna nahe der Kirche, im nordwestlichen Bereich der Kirchstraße.

(3) Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauland zu schaffen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich jedoch nicht als Baufläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

(4) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

(5) Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

(6) Gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Das Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

(7) In Ausführung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) in der Zeit

vom 11. November 2019 bis 12. Dezember 2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Sprechzeiten*:

Mo-Mi.:	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

Sowie nach terminlicher Vereinbarung.

(8) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(9) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter <https://www.lindenberg-eichsfeld.de> unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Oberkersch
Bürgermeister



Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ferna am 24.06.2019 gefassten Beschlüsse:

TOP 4

Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2019
Beschluss Nr.: 08/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 5

TOP 6

Beschluss Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Beschluss Nr.: 09/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt, neben dem Bürgermeister, der kraft Gesetz Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist

Vorsitzender: Herr Erich Oberkersch
Stellvertreter/-in: Frau Carola Schulze

folgendes weiteres Mitglied für die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld zu bestellen:
 Frau Doreen May Herr Alexander Ernst

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 7

Beschluss Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und deren Stellvertreter
Beschluss Nr.: 10/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt, neben dem Bürgermeister, der kraft Gesetz Mitglied der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ist

Vorsitzender: Herr Erich Oberkersch
Stellvertreter: Frau Carola Schulze

folgendes weiteres Mitglied für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zu bestellen:

Herrn Marcel Blacha Herr Dirk Backhaus

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 8

Beschluss Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und deren Stellvertreter
Beschluss Nr.: 11/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt, neben dem Bürgermeister, der kraft Gesetz Mitglied der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ist

Vorsitzender: Herr Erich Oberkersch
Stellvertreter: Frau Carola Schulze

folgendes weiteres Mitglied für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zu bestellen:

Herrn Marcel Blacha Herr Dirk Backhaus

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 9

Diskussion und Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung
Beschluss Nr.: 12/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die Hauptsatzung in der geänderten Form vom 24.06.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 10

Diskussion und Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung
Beschluss Nr.: 13/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die Geschäftsordnung in der geänderten Form vom 24.06.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 11

Beschluss Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter für die Landtagswahl
Beschluss Nr.:14/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beruft für die Landtagswahl, die am 27.10.2019 stattfindet:

Herrn Erich Oberkersch zum Wahlleiter
 Frau Carola Schulze zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Ferna, den 10.10.2019
 gez. Oberkersch
 Bürgermeister

Tastungen

Gemeinde Tastungen

- I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2019
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 07.10.2019, Nr. 28/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.10.2019 die Nachtrags- haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

- III. Auslegungshinweis
 Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom
02.11.2019 bis zum 22.11.2019
 während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerlei, Zimmer 103, öffentlich aus.
 Der Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	16.200 €	7.500 €	226.500 €	235.200 €
die Ausgaben	34.800 €	26.100 €	226.500 €	235.200 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	42.900 €	24.400 €	27.100 €	45.600 €
die Ausgaben	29.300 €	10.800 €	27.100 €	45.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **39.200 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Tastungen, den 16.10.2019
gez. Nolte
Bürgermeister

Teistungen

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Teistungen vom 28.11.2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1;20 Abs.2 Satz 1 u. 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.Nr.2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74) i.V.m. § 2 Abs. 5 u. § 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150), erlässt die Gemeinde **Teistungen** folgende

Änderungen, Ergänzungen, Neufassungen

§ 7 Absatz 2 - Beitragssatz

wird wie folgt geändert:
Der Beitragssatz für das Erhebungsjahr **2015** beträgt
0,0602522 €/m² gewichtete Grundstücksfläche;

§ 11 Absatz 1 - Inkrafttreten

wird wie folgt geändert:
Diese **3. Änderungssatzung** tritt rückwirkend zum 31.12.2015 in Kraft.

Teistungen, den 18.10.2019
Christoph Krukenberg
Bürgermeister Gemeinde Teistungen

Siegel

Wehnde

Gemeinde Wehnde

- I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2019
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 01.10.2019, Nr. 28/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.10.2019 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom **02.11.2019 bis zum 22.11.2019** während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.600 €	4.900 €	361.800 €	370.500 €
die Ausgaben	21.400 €	12.700 €	361.800 €	370.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	108.200 €	80.900 €	98.000 €	125.300 €
die Ausgaben	42.300 €	15.000 €	98.000 €	125.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **61.750 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Wehnde, den 14.10.2019
gez. Sieber
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 26.06.2019 gefassten Beschlüsse:

TOP 5

**Diskussion und Beschluss zur Hauptsatzung
Beschluss Nr. 14/2019**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt für die neue Legislaturperiode die geänderte Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6

**Diskussion und Beschluss zur Geschäftsordnung
Beschluss Nr. 15/2019**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt für die neue Legislaturperiode die geänderte Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7

**Beschluss Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld
Beschluss Nr. 16/2019**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt, neben dem Bürgermeister, der Kraft Gesetz Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist

Mitglied:	Stellvertreter:
Bürgermeister	Beigeordnete/ r
Herr Jens Sieber	Herr Ralf Heublein

folgende weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat in die Gemeinschaftsversammlung zu bestellen:

Frau Gundula Prühl	Frau Monique Haushälter
--------------------	-------------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8

**Beschluss Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“
Beschluss Nr. 17/2019**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt, neben dem Bürgermeister, der Kraft Gesetz Mitglied der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ist

Mitglied:	Stellvertreter:
Bürgermeister	Beigeordnete/ r
Herr Jens Sieber	Herr Thomas Armbrrecht

folgende weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat in die Verbandsversammlung zu bestellen:

Frau Beate Moser	Frau Ina Leineweber
------------------	---------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9

Beschluss Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Beschluss Nr. 18/2019

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt, neben dem Bürgermeister, der Kraft Gesetz Mitglied der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ist

Mitglied:	Stellvertreter:
Bürgermeister	Beigeordnete/r
Herr Jens Sieber	Herr Thomas Armbrrecht

folgende weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat in die Verbandsversammlung zu bestellen:

Frau Beate Moser	Frau Ina Leineweber
------------------	---------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 10

Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter für die Landtagswahl

Beschluss Nr. 19/2019

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beruft für die Landtagswahl, die am 27.10.2019 stattfindet:

Frau Beate Moser	zur Wahlleiterin
Frau Ina Leineweber	zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Wehnde, den 10.10.2019

gez.
Sieber
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5
Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld: Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.